

Dienstag, den 29. November 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1384.

Circular e

Nr. 16995.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Mittels welchem die Ertheilung des k. k. Landesfabriks-Befugnisses an Johann v. Rainer, zum Betriebe seiner Glettbrennerey- und Schrotgießerey-Fabrik zu Gurllitsch am Werther-See im Klagenfurter Kreise, bekannt gegeben wird.

(3) Das k. k. illyrische Landes-Gubernium hat sich bewogen gefunden, dem Johann v. Rainer, zum Betriebe seiner Glettbrennerey- und Schrotgießerey-Fabrik in Gurllitsch nächst dem Werther-See im Klagenfurter Kreise, das k. k. Landesfabriks-Befugniß zu verleihen.

Diese Verleihung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 27. October 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Ritter von Jakomini,  
kais. kön. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 1387.

Concours-Ausschreibung

ad Nr. 19188.

des k. k. kustenländischen Guberniums für die Bezirks-Stelle in Pirano im Istrianer Kreise.

(3) Zur Besetzung der Bezirkscommissärs- und Bezirksrichters-Stelle zu Pirano im Istrianer Kreise wird hiemit der Concurs bis letzten December d. J. ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. 800 fl. (Acht Hundert Gulden) freye Wohnung, und ein Reisepauschale vom 200 fl. (Zweyhundert Gulden) für Reisen innerhalb des Bezirkes, mit der Verpflichtung zur Cautions-Leistung von 1500 (Tausend fünfhundert Gulden) verbunden.

Die Competenten um diese Stelle haben bis zu dem gedachten Termine ihre Gesuche bey der Landesstelle einzureichen, und darin ihr Alter und ihren Geburtsort, Stand und Religion anzuzeigen, dann ihrem Gesuche folgende Zeugnisse beizulegen.

- 1) Ihre Studien-Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien.
- 2) Die Wahlfähigkeitsdecrete über die bestandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gesezkunde.
- 3) Die Zeugnisse der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen, dann möglichst einer slavischen Sprache.
- 4) Die Zeugnisse über ihr moralisches Betragen.
- 5) Die Anstellungsdecrete oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistungen.

Triest am 8. November 1825.

3. 1383.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 18597.

(3) Es ist ein Wegmeister- (Straßen-Assistenten) Posten im Klagenfurter Straßen-Commissariate, mit einem provisorischen Gehalte von 300 fl. M. M.

und einem provisorischen Reise-Pauschale von 24 fl. jährl., in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben ihre documentirten Gesuche bis zum 20. k. M. December bey dieser Landesstelle einzureichen.  
Vom k. k. illv. Gubernium. Laibach am 10. November 1825.

---

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1393.

Verlautbarung.

(3)

Nachdem die bey der k. k. Domainen-Inspection in Triest mit einem jährlichen Adjutum von 300 fl. systemisirte Conceptspracticanten-Stelle in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zu deren Besetzung der Concurrs eröffnet.

Es haben demnach alle jene, welche sich um eine der gedachten Stellen zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen Gesuche längstens bis Ende December l. J. bey dieser k. k. Domainen-Inspection einzureichen, selbe mit glaubwürdigen Documenten, vorzüglich auf ihr Alter, untadelhaftes Betragen, ihren Geburtsort und ledigen oder verehelichten Stand, auf die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, ihrer bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, besonders in Hinsicht des Besitzes der italienischen und deutschen Sprache, zu überlegen.

Mit übrigens gleichen Eigenschaften werden bey dem dießfalls an die vorgesezte hohe k. k. allg. Hofkammer zu erstattenden Besetzungs-Vorschläge jene vorgezogen werden, welche sich über den Besitz der illvrisch-slavischen Sprache und über allenfalls im Domainenfache bereits geleistete Dienste ausweiten können.

Vom der k. k. küstentl. Domainen-Inspection. Triest am 7. November 1825.

---

Z. 1392.

Verlautbarung.

(3)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des hohen Illv. In Destr. General-Commando vom 30. September l. J., Lit. R. Nro. 7054 et 7141, ein Privatgebäude, welches zur Unterbringung des Sammelhauses geeignet ist, in ararische Miethe zu überkommen gesucht werden solle. Dasselbe muß nachstehende Localitäten und Fassungsraum enthalten, als:

- a) eine Wohnung für einen Herren-Officier, als Transports-Commandanten, mit 2 Zimmern, Küche und Holzlege.
- b) 1 Kanzleyzimmer.
- c) eine Wohnung für den Fourier mit einem Zimmer, Küche und Holzlege.
- d) 1 Wachzimmer.
- e) 1 Zimmer für Arrestanten.
- f) 1 Montours-Depot, und
- g) 2 Zimmer, Küche, Speisekammer sammt Keller für die Marquetenderen, dann nebst einem geräumigen Hof, einen Fassungsraum für wenigstens 100 Mann, mit zwey Küchen zum Kochen für die Mannschaft.

Dieserjenigen Hauseigenthümer, welche ein zu diesem Zweck geeignetes Gebäude besitzen und solches dem Militär-Arrario zu vermietthen sich herberlassen wollen, haben ihre schriftlichen oder auch mündlichen Anträge bis zum 5. December d. J.

in der hiesigen k. k. Militär-Ober-Commando-Kanzley im Lepuschitzischen Hause im zwerten Stock zu übergeben.

Von der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach am 19. November 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1578.

E d i c t.

Nr. 781.

(3) Vor dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Steyrbansberg verstorbenen Ganzbüblers Barthlmä Feritsch aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 2. künft. M. December Vormittags um 9 Uhr sogleich anzumelden und rechtmäßig darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Michelsstätten den 14. November 1825.

Z. 1576.

E d i c t.

Nr. 1575.

(3) Von dem Bezirksg. Staatsb. Pat wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Thomas Schamann und Joseph Wogathev, de praes. 21. October 1825, Z. 1573, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich nachfolgender, vorgetlich in Verlaß gerathenen, auf der zu Selzach H. Z. 40 liegenden, der Staatsb. Pat sub Urb. Nr. 1780 zinsbaren 1/2 Hube intabulirten Urkunden, resp. deren Intabulationscertificats, als:

- a) des zu Gunsten der Mina Michellisch intabulirten Heirathsvertrages ddo. 19. May 1781, pr. 170 fl.;
- b) des zu Gunsten des Gregor Maboritsch intabulirten Schuldbekennnisses vom 23. intabulirt 24. May 1811, pr. 300 fl.;
- c) des zu Gunsten des Gregor Maberitsch intabulirten Notariatsactes vom 15. September 1812, intabulato 27. März 1819, rücksichtlich des Besigrechtes auf die 1/2 Hube H. Z. 40 zu Selzach;
- d) des zu Gunsten der Anna Maboritsch intabulirten Notariatsactes vom 4. December 1812, intab. 13. November 1818, pr. 700 fl.; endlich
- e) des zu Gunsten der Matthäus Koblerischen Santmassa über den Notariatsact vom 4. December 1812 superintabulirten Vicitationsprotocolls vom 2. December 1815 gewilliget.

Daher alle jene, welche auf benannte Urkunden oder deren Certificate ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefodert werden, dasselbe sogleich binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als sonst nach Verlaß dieser Frist über weiteres Ansuchen der beyden eben genannten Gesuchsteller der eben angeführten Urkunden, rücksichtlich deren Intabulationscertificats für null und nichtig erklärt werden würden. Bezirksgericht Staatsb. Pat am 15. November 1825.

Z. 1585.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nach dem zu Karlsbad in Böhmen verstorbenen dicsbezirtigen Inlassen Johann Michlisch von Kieg zur Liquidirung und Abhandlung seines Vermögens hierorts auf den 22. December 1825 Vormittag um 9 Uhr eine Tagessung mit dem Besatze anberaumt, daß sich alle jene, welche an dieser Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, so wie jene, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, ihre Ansprüche entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bey obiger Tagessung geltend darzutun haben, als sich im Widrigen selbe die in dem § 814 b. G. B. verzeichneten Folgen selbst zuzuschreiben hätten, wenn das Vermögen den betreffenden Erben eingantwortet, und gegen Letztere aber nach Umständen auf dem Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 16. November 1825.

Nr. 1388.

E d i c t.

Nr. 1173.

(3) Von der Bezirksobrigkeit Wipbach wird bekannt gemacht, daß am 31. Decem-  
ber 1825 die mit den dießbezüglichen Fleischbank - Unternehmern bestehenden Ausschrottungs-  
Verträge zu Ende gehen.

Um nun den Bedarf des Publicums dieses Bezirkes hinsichtlich dieses Lebensartikels  
für das Jahr 1826 sicher zu stellen, wird die Fleischausschrottung in dem Markte Wip-  
bach, und für die dazu concurrenden Ortschaften am 13., dann für den Ort Sturia und  
Concurenz am 13., so wie für die Hauptgemeinde St. Veith am 14. December d. J. in  
den vorbenannten Orten selbst, jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im öffentlichen Ver-  
steigerungswege für das Jahr 1826 an denjenigen überlassen werden, welcher zu deren  
Übernahme gegen Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften unter den vortheilhaftesten  
Bedingnissen sich herbei lassen wird. Die Ausschrottung erstreckt sich sowohl auf das  
Rind - als Schöpfensfleisch; die Ausschrottungspreise sind die der eben auslaufenden Pach-  
tung. Die übrigen Bedingnisse können bey der gefertigten Obrigkeit täglich eingesehen  
werden.

Bezirks-Obrigkeit Wipbach am 17. November 1825.

Nr. 1389.

E d i c t.

Nr. 821.

(3) Alle jene, die auf den Verlaß des am 22. July 1625 zu Gadinovas verstorbenen  
Georg Lertnig, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken,  
haben ihre Forderungen den 10. December l. J. früh um 9 Uhr, unter Erinnerung des  
§. 814 des v. G. B., in dieser Amtskanzley zu erscheinen.

Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 12. November 1825.

Nr. 1399.

Wießlicitation.

ad Nro. 1057.

(3) Am 16. Decemder 1825 werden auf dem Stadtplatze zu Radmannsdorf  
8 Kühe, 1 Kalbinn, 2 Kälber, 1 Och, 1 Stier, 1 Hengst, 1 Wallach und  
6 Schweine im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleich bare Bezah-  
lung an die Weißbiehenden überlassen werden.

Welches hiemit allen Kauflustigen erinnert wird.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 15. November 1825.

Nr. 1397.

Teilbietungsdict.

Nr. 1084.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt ge-  
macht: Es sey auf Ansuchen des Ignaz Kötter von Oberlaibach, unter Vertretung des  
Herrn Dr. Joh. Oblak, wider Lorenz Kraib von ebendort, in die Reassumirung der mit Be-  
schweide ddo. 31. May 1825 bewilligten, aber nicht vor sich gegangenen öffentlichen Teil-  
bietung der dem Letztern gehörigen, zu Oberlaibach sub Consc. Nr. 184 liegenden, dem  
Gute Strobelhof und rüchlich der demselben einverleibten Gült Escheyple sub Urb.  
Nr. 109/12 Rectif. Nr. 2 dienstbaren, und auf 3606 fl. 20 kr. M. M. gerichtlich geschät-  
zten Kaufrechtshube, wegen aus dem wirtschastsämtlichen Vergleiche ddo. 15. July 1825  
Nr. 268 schuldigen 975 fl. 10 kr. M. M. gewilliget worden.

Hiezu werden nun neuerlich drei Teilbietungstagssetzungen, und zwar die erste auf den  
15. Decemder 1825, die zweite auf den 19. Jänner, und die dritte auf den 23. Febru-  
ar 1826, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität  
dem Anhange anberaumt, daß im Falle diese Kaufrechtshube bey einer der ersten zwei  
Tagsetzungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden soll,  
selbe bey der dritten Vicitation auch unter demselben hinten gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die Sag- und Superlaggläubigen werden dem-  
nach hiezu zu erscheinen mit dem Versage eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbe-  
dingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden ein-  
gesehen werden können.

Freudenthal den 14. November 1825.

B. 1390.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird hiemit kund gemacht: es sey auf Ansuchen des Joseph Seunig, als Martin Garbeis'schen Concursumassa Verwalter, in die Versteigerung der auf 159 fl. 29 kr. geschätzten Gantthube und des fundus instructus gewilliget, und zur Bornahme zwey Termine, d. i. der 19. December 1825 und 19. Jänner 1826 Vormittag 9 Uhr mit dem Anbange festgesetzt worden, daß dieses zu versteigernde Concurb. Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung unter dem Schätzungswertb hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 9. November 1825.

B. 1391.

(3) Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vormünder des Joseph Thurnischen Pupillen, in die Veräußerung der zu dem Verlasse des verstorbenen Joseph Thurn gehörigen Fahrnisse, bestehend in Kleidungsstücken, Hauseinrichtung, Kuchel- und Keller Einrichtung cc., gewilliget und hiezu der 7. December l. J. um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Abhandlungsinstanz k. k. Bezirksgericht Idria den 17. November 1825.

B. 1398.

(3) Von der Bezirksobrigkeit Prem wird in Folge kreisämmtlicher Verordnung von 5. October l. J. No. 6603 hiemit bekannt gemacht, daß durch Absterben der Josepha Lehnhard die Hebammen Stelle zu Sagurie in Erledigung gekommen. Jene geprüften Hebammen also, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre documentirten Bittgesuche postportofrey bis Ende December l. J. bey dieser Bez. Obrigkeit einzureichen.

Zur Benehmung jeder Werberinn wird eröffnet, daß sie für eine Population von 2761 Seelen im Vicariat Sagurie und Grafenbruner Curatie bestimmt ist und daß ihr jährlich auß der Bezirkscaassa 35 fl. zugesichert werden.

Bez. Obrigkeit Prem den 12. November 1825.

B. 1866.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Bartholomä Posnig und Valentin Schiller von Steinbüchl, gegen die Eheleute Franz und Anna Preschern von Kropp, wegen richtiggestellten 15 fl. 20 kr. e. s. c., in die executive Feilbiethung des den Schuldnern gehörigen, zu Kropp gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, mit Pfandrecht belegten, und auf 850 fl. gerichtlich geschätzten Zeinhammers u. Kollu gewilliget, und seyen zur Bornahme detselben drey Tagsatzungen: auf den 17. December 1825, 17. Jänner und 18. Februar 1826, jederzeit in loco des zu versteigernden Zeinhammers zu Kropp, Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anbange anberaumat worden, daß falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingnisse aber können hierorts und bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die Satzgläubiger, die Lucas Wodley'schen Erben durch Herrn Franz Galle in Laibach, die Franz Preschern'schen Kinder durch ihren Curator Herrn Franz Schuller in Kropp, Andrá Fister von Ouskische, und Johann Pogatschnig zu Posaun zur Verwahrung ihrer Rechte zu dreyen Licitationen vorgeladen. Bez. Gericht Radmannsdorf den 12. November 1825

3. 1370.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über herabgelangte hohe Appellationsverordnung vom 1. Erh. 17 October d. J., Z. 12218, dem Recurse des Stephan Modiz von Wolfsbach, wegen Einstellung der executiven Versteigerung seiner Rechte auf eine halbe Miethhube zu Wolfsbach nicht Statt gegeben, und auf Einschreiten des Matthäus Lach von Laas, Cessionär des Executionsführers Jacob Sakraisbeg aus Bramorou, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom heutigen Tage in die Reassumirung des executiven Verkaufes dieser dem Erquirten zu einer, der Pfarrgült Reifnitz gehörigen halben Hube zustehenden, und gerichtlich auf 167 fl. geschätzten Miethrechte, wegen schuldigen 210 fl. 30 1/4 c. s. c. gewilliget und seyen die reassumirten Versteigerungstagsatzungen auf den 12. December d. J., auf den 12. Jänner und auf den 16. Februar k. J. 1826 zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der feilzubietenden Realität zu Wolfsbach mit dem Befehle anberaumt worden, daß, wenn diese Rechte bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbietung auch unter demselben veräußert werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 2. November 1825.

3. 1400.

A n k ü n d i g u n g.

(3)

Das krainerische Gebethbuch: Nauki in molitve sa mladost, ist bey dem Unterzeichneten in der verbesserten Orthographie zu haben, und kostet sammt einem schönen Titeltupfer ungebunden 12 kr., gebunden aber mit Rück- und Eckleder 18 kr.

Eine kleine Anleitung zum krainerisch Lesenslernen, folgt mit jedem Stück als Zugabe unentgeltlich.

Laibach am 21. November 1825.

Johann Klemens,  
Buchbinder.

3. 1404.

E d i c t.

Nr. 475.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Kumann von Kleingupf, wider Andre Pirnath von ebenda, wegen schuldigen 77 fl. 24 kr. s. c. s., in die Feilbietung der dem Pestern gehörigen, zu Kleingupf liegenden, dem Gute Weinegg unterthänigen, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 30. November, die zweite auf den 31. December l. J. und die dritte auf den 31. Jänner k. J. 1826, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Befehle anberaumt, daß im Fall besagte Realität bey einer der ersten zwey Tagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten und letzten Licitation auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Befehle eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse am Tage der Licitation bekannt gemacht werden.

Bez. Gericht Herrschaft Seisenberg, am 30. October 1825.

3. 1408.

E d i c t.

Nr. 2519.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte Gorizia wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Johann Pirz von Gadloch wider Andreas Schechl in Vedine, wegen schuldigen 30 fl. sammt Superexpensen in die öffentliche Versteigerung zweyer, dem Andreas Schechl

gehörigen Ochsen, zweyer Rübe, 48 Cent. Klee und 48 Cent. Heu, in dem Schätzungsbetrage pr. 90 fl., mit dem Anbange des 326. S. a. G. D. gemilliget, und hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 6., für den zweyten der 20. December d. J. und für den dritten der 10. Jänner t. J. jedesmahl um 9 Uhr früh in dem Orte Ledine bestimmt worden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

K. K. Bezirksobrigkeit Jozia den 19. November 1825.

3. 1358.

(3)

## Rücktritts-Entsagung

bey der Lotterie der zwey schönen Realitäten, der Herrschaft Dubiecko und des Gutes Slivnica.

Durch die gute Aufnahme, welche diese Lotterie seit ihrem Beginnen bey dem verehrten Publicum gefunden hat, ist das unterfertigte Großhandlungshaus in den angenehmen Stand versetzt, dem Rücktritte von dieser Auspielung zu entsagen und, zu Folge allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät, den ursprünglich angekündigten Ziehungstag, nur durch die Ziehungsverlängerung zweyer früherer Auspielungen veranlaßt, abzuändern und auf den 16. Februar 1826 bestimmt und unabänderlich festzusetzen.

Diese Lotterie hat, wie es aus dem dießfälligen Plane näher ersichtlich ist, 12071 gut dotirte Treffer, im Betrage von fl. 410024 W. W., worunter die zwey Realitäten-Treffer mit der bestimmten Ablösungssumme pr. fl. 200,000 W. W., und zwar von 150,000 fl. und 50,000 fl. W. W., dann 1975 gezogenen Treffern von 20,000, 10,000, 5000, 3000, 2000, 1000, 500 und so abwärts bis 12 fl. W. W., im Betrage von 77523 fl. W. W.; ferner 2042 Bor- und Nachtreffer von 1000 fl. abwärts bis 12 fl. W. W., im Betrage von fl. 386,6 W. W., sodann 8052 Goldgewinnste von 100, 50, 25, 10, 4 bis 1 Ducaten, im Betrage von fl. 94005 W. W. begriffen sind, welche zusammen also die Summe von fl. 410024 W. W. betragen. Eine so beträchtliche Anzahl Lose im Gegenhalt mit der großen Anzahl Treffer, wodurch diese Auspielung geschieht, vermehrt die Wahrscheinlichkeit zum Gewinne so bedeutend, daß beynahe auf jedes 10. Los ein Gewinn fällt; und ein Los sogar 22 Mal gewinnen kann. Das gefertigte Großhandlungshaus erkläret annoch; jenen, welche 10 Stück schwarze Lose übernehmen und bar bezahlen werden, noch ferner und in so lange das 11. Gratis-Gewinnstlos, welches einen sichern Gewinn von wenigstens einen Ducaten in Gold macht, zu verakfolgen, bis die hiezu bestimmte ohnehin schon beschränkte Zahl Gratis-Gewinnstlose verakrisfen seyn wird.

Das Los kostet 10 fl. W. W., das ist 4 fl. C. M.

Wien den 7. November 1825.

U. E. Schram

Lose sind zu haben in Laibach bey

Joh. Ev. Wutscher,  
Handelsmann.

3. 1368.

## Neue Lotterie-Anzeige.

(4)

Se. Majestät haben dem gegenwärtigen Eigenthümer der in Mähren liegenden zwey Realitäten, nämlich: der k. k. privil. Wollenzug-, Feintuch- und Casimir-Fabrik in Mährisch-Neustadt, und des Hauses Nr. 289 in Kremsier, die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, dieselben durch eine eigene Lotterie auszuspielen. Dem zu Folge werden diese zwey Realitäten durch 88,000 schwarz gedruckte Lose zu 10 Gulden W. W. das

Stück, und 7000 roth gedruckte Gratis = Gewinnstlose, für welche letztern 7000 Gewinnste zu verschiedenen Beträgen in kaiserl. Ducaten festgesetzt sind, ausgespielt.

Diese Lotterie enthält außer den zwey Realitäten = Treffern, nämlich: der k. k. privil. Wollenzeug =, Feintuch = und Casimir = Fabrik in Mährisch = Neustadt, wofür 200,000 Guld. W. W. oder 80,000 Guld. C. M., und dem Hause Nr. 289 in Kremsier, wofür 20,000 Guld. W. W. oder 8000 Guld. C. M. als Ablösungssummen angebothen werden, eine große Anzahl Geldtreffer in Wiener = Währung, zu 10,000, 1000, 500, 300, 5000, 150, 100, 50, 15 und 12 Guld., und in Gold zu 100, 50, 25, 10, 5, 2 und 1 Stück vollwichtige k. k. Ducaten. Sie enthält zusammen 9552 Gewinnste im Gesamtbetrage von 366,355 Guld. W. W., und biethet sonach beynah einem jeden neunten Lose einen Gewinn.

In den ersten fünf Monathen nach Ankündigung des Spiels, wird einem jeden Abnehmer von 10 Stück schwarz gedruckten Losen zu 10 Guld. W. W., ein roth gedrucktes Gratis = Gewinnstlos zugegeben, so lange die bestehende Anzahl von 7000 Stück nicht erschöpft ist.

Das hiesige k. k. privil. Großhandlungshaus Grubner Dörfling führt mit hoher Genehmigung diese Verlosung aus, garantiert das ganze Spiel, und haftet sonach auch für die pünctliche Ausbezahlung der Geldgewinnste und der bestimmten Ablösungssummen.

Die Ziehung geschieht in Wien am 31. May 1826, wo nicht früher. Zur gütigen Abnahme dieser Lotterie = Lose empfiehlt sich Unterfertiger bestens.

Unter den ausgesuchtesten steyer'schen Weinen ist bey ihm auch bester Refosco und Rosenblattwein, echt achtjähriger Glinoviz die Maß à 24 kr., sechzehnjähriger detto à 28, sehr guter alter Cyprowein, verschiedene Gattungen Zuckerwerke, extrafein engl. Zeltelwachs, schönst eingemachter Toninafisch und andere Spezereywaaren in guter Auswahl und um die billigsten Preise zu haben.

Auch ist in seinem Hause Nr. 281 am Plaze nächst dem Bischofshofe eine sehr schöne Wohnung, bestehend aus 7 Zimmern, theils auf die Platz theils auf die Gassenseite, 1 Küche, 1 Keller und großer Dachkammer bestehend, zu Georgi 1826 zu vergeben.

Das Nähere ist in dem Spezereygewölbe des nämlichen Hauses zu erfragen.

Joseph Sparoviz,

Handelmann,

Nr. 281 am Plaze nächst dem Bischofshofe.

3. 1401.

Bey Martin Spieler sind neu angekommene Damen = Witzler, welche um besonders billige Preise in der gemauerten Hütte Nro. 2 zu haben sind.

(3)

## Versteigerungs = Kundmachung.

Die Veräußerung der Staats = Herrschaft Siernig betreffend.

Von der k. k. Staats = und Fondsgüter = Veräußerungs = Commission der Provinz Oesterreich ob der Enns wird hiemit bekannt gemacht, daß den 16. December 1825 im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs = Gebäudes, die im Traunkreise entlegene Staats Herrschaft Siernig der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und an den Bestbieter, unter dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staats = und Fondsgüter = Veräußerungs = Hofcommission, verkauft werden wird.

Die vorzüglichsten Gefällsgegenstände dieser Herrschaft sind: Die jährlichen Urbarial = Geldgaben von 143 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage von 351 fl. 22 3/4 kr., der Natural = Körnerdienst mit 23 48 1/64 Meßen Korn, und 35 32 1/64 Meßen Haber, 72 Zug = Roboth = Tage; die urbarsmäßige Schusssteuer pr. 15 kr. von jedem Inwohner eines Grundunterthans, die 10percentigen Laudemial = und Mortuar = Gebühren bey Besitz = Veränderungen unter Lebenden vom liegenden, und bey Todfalls = Verhandlungen vom liegenden und fahrenden Vermögen; das sogenannte in Geld reluirte Sterbhaupt bey mehreren Unterthanen; das Markt = oder Standel = Geld, die patentmäßigen Grundbuchs =, adelichen =, Richteramts = und Justiz = Taxen; endlich der Groß = und Klein = Zehent auf 5168 Joch gut cultivirter Ackergründe. Außer den vorerwähnten grund = und gerichtsherrlichen Ertrags = Rubriken besitzt die Herrschaft noch eine eigene Dominical = Meierey bestehend in 221 1/64 Joch 11 Quadrat = Klafter Gärten, 35 47 1/64 Joch 8 Klafter Aecker, 8 24 1/64 Joch 4 Klafter Wiesen, 6 57 1/64 Joch 1 Klafter Waldung, 43 1/64 Joch 17 Klafter Teichen, und ein solid gebautes im guten Baustande gehaltenes Schloß.

Der Ausrufspreis ist nach dem Durchschnitte der Ergebnisse der in den letzteren Jahren in die Staats = Nettocasse eingeflossenen, und nach dem jedesjährigen Geld = Durchschnitts = Course auf Metall = Münze reducirten baren Geldabfuhr: neuerlich ausgemittelt, und dermahlen auf 67459 fl. 50 kr., Sage:

(3. Bepl. Nr. 95 d. 29. November 325.)

B

Sechzig Sieben Tausend Vier Hundert Fünfzig Neun  
Gulden 50 kr. C. M. herabgesetzt worden.

Zum Ankaufe dieses Staatsgutes wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitäten-Besitze überhaupt geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt im Falle, als er die Herrschaft Sierning unmittelbar vom Staate ersteht, die mit Circular-Berordnung vdo. 27. April 1818 der Regierung kund gemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer bey der Versteigerung für einen Dritten ein Anboth machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbindigen auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Committenten auszuweisen; nebstbey aber hat jeder Kauflustige den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 6745 fl. 59 kr., Sage:  
Sechs Tausend Sieben Hundert Vierzig Fünf Gulden  
59 Kreuzer Conv. Münze

als Caution gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Ersteher für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kaufschilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Licitanten aber wird sie sogleich nach geendeter Licitation, so wie dem Bestbiether, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, gleich nach der eröffneten Verweigerung derselben zurückgestellt werden. Der Käufer hat übrigens den Kaufschilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz berichtigen wollte, zum dritten Theil binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufes noch vor der Gutsübergabe zu erlegen, den verbleibenden Rest kann er gegen dem, daß er denselben auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichere, mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinse, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen.

Wer die Herrschaft in Augenschein nehmen will, hat sich an die Verwaltung in Sierning zu wenden; die ausführliche Gutsbeschreibung aber, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, so wie die näheren Verkaufsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey

der hiesig k. k. Staatsbuchhaltung und bey der k. k. Staatsgüter = Administration eingesehen werden.

Linz am 24. October 1825.

Von der k. k. ob = der = ennsischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Mloys Edler v. Schwinghaimb,  
kaiserl. königl. Regierungs = Secretär.

Z. 1411.

(2)

ad Nro. 33r.

Er. G. B.

## Versteigerungs = Kundmachung.

Die Veräußerung des Truentenstifts = Beneficiums betreffend.

Von der k. k. Staats = und Fondsgüter = Veräußerungs = Commission der Provinz Oesterreich ob der Enns wird hiemit eröffnet, daß die zum = ob = der ennsischen Religionsfonde eingezogene Truentenstiftung nächst Steyr im Traunkreise den 16. December 1825 im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs = Gebäudes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbiether unter dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staats = und Fondsgüter = Veräußerungs = Hofcommission verkauft werden wird.

Die feilgebothene Stiftung, welche als ein selbständiges Dominium bey der ob = der = ennsischen Landtafel inliegt, besteht in dem Bezuge der jährlichen Geldgaben von 31 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage pr. 180 fl. 50 kr.; des Natural = Getreid = und Küchendienstes mit 2 Megen 1 1/4 Maßl Weizen, 46 Megen 12 1/5 Maßl Korn, 1 Meye 3 1/4 Maßl Gerste, 66 Megen 9 3/5 Maßl Haber, 40 Reisten Haar, 2 Lämmer, 6 Stück Gänse, 21 Stück Hühner und 200 Stück Eyer; des ganzen Feldzehentes auf 120 18 1/64 Joch Aecker, der Winkelsteuer von jedem Inwohner eines Unterthans; der 10percentigen Laudemial = Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitzveränderungen unter Lebenden, und des 10percentigen Mortuars vom rein verbleibenden Mobilar = und Real = Vermögen bey Todsfalls = Verhandlungen; des herkömmlichen Sterbhauptes pr. 10 fl. bey 21 Unterthanen; endlich der adelichen Richter = amts =, Grundbuchs = und Justiz = Taxen.

Als Ausrufspreis ist nunmehr nach dem Durchschnitte der Ergebnisse der in den letzteren Jahren in die Religionsfonds = Casse rein eingeflossenen und nach dem jedesjährigen Gelddurchschnitts = Course auf Conventions = Münze reducirten baren Geld = Abfuhren die Summa ausgemittelt worden mit 6000 Gulden Conventions = Münze, d. i.

Sechs Tausend Gulden Conv. Münze.

Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt die mit Circularverordnung ddo. 27. April 1818 der Regierung kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer bey der Versteigerung für einen Dritten ein Anboth machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbindigen auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Committenten auszuweisen, nebstbey aber hat jeder Licitant den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 600 fl., Sage:

Sechs Hundert Gulden Convent. Münze

als Caution gleich bey der Versteigerung zu Händen der Commission, entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beyzubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbiether für den Fall der Ratification des Verkaufes in den Kauffchilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie sogleich nach beendeter Licitation, so wie dem Bestbiether, wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschehener Verweigerung derselben zurückgestellt.

Der Käufer hat übrigens den Kauffchilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz erlegen wollte, zur Hälfte binnen 4 Wochen nach der herabgelangten Ratification noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Dominium in erster Priorität versichert, mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen.

Die umständliche Gutsbeschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, und die näheren Verkaufs = Bedingnisse können bey der Kais.

Königl. Staats- und Fondsgüter-Administration täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Linz am 24. October 1825.

Von der k. k. ob-der-ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Aloys Edler v. Schwinghaimb,  
kaiserl. königl. Regierungs-Secretär.

B. 1409.

(1)

Nr. 302.

St. G. B.

## K u n d m a c h u n g

Zur Versteigerung der, dem krainerischen Religionsfonde gehörigen Karstengült im Adelsberger Kreise.

Am 7. Hornung 1826 um 10 Uhr Vormittags wird in dem Subernial-Rathszaale des Landhauses zu Laibach die dem krainerischen Religionsfonde gehörige Karstengült dem Meistbiethenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Hofcommission öffentlich verkauft werden.

Der nach den baren Abfuhren mit den directivmäßigen Zuschlägen und Abfällen ausgemittelte Ausrufspreis ist Zweytausend Siebenhundert achtzig ein Gulden 30 kr. Conv. Münze.

Diese Gült, welche in dem Adelsberger Kreise liegt, hat nachstehende Bestandtheile, und zwar:

### I. An Wirthschafts-Gründen.

Die Karstengült hat lediglich die sogenannten Suppangründe, welche zur Zeit, als das Karsteramt von Sittich aus verwaltet wurde, dem jeweiligen Suppan als Entgeld für seine Mühe und Wege in Genuß überlassen waren, gegenwärtig aber sind solche auffündbar bis Ende October 1826 verpachtet, der gegenwärtige Pachtzins beträgt

von Aeckern	.	.	.	.	.	47 fl. 39 kr.
= Wiesen	.	.	.	.	.	67 = 23 =

### II. An Gerechtsamen.

Diese Gült hat das Recht auf den Fisch-Nachzug in dem Zirknitzer

See, welche Fischerey dermahl um 5 fl. 10 kr. gegen jedesmahlige Aufkündigung bis Ende Juny 1827 verpachtet ist.

III. An der Dominical-Nutzung von Unterthanen.

2) Die in 8 Dörfern zerstreuten Unterthanen dieser Gült dienen 43 1/4 Huben nach dem aus dem Rectifications-Urbario entworfenen Schuldigkeitsbuche an ihren Urbarial-Gaben ohne Abzug des gesetzlichen Stels an unveränderlichem Urbarszins, Weinsuhren und Canon-

	Reluition	.	.	94 fl. 32 1/4 kr.
=	=	Betreib = Reluition	.	3 = 28 =
u. =	=	Koboth	.	126 = 39 1/4 =
		zusammen	.	<hr/> 224 fl. 39 2/4 kr. <hr/>
nach Abschlag des Stels pr.	.	.	.	44 = 55 3/4 =
	aber	.	.	<hr/> 179 fl. 43 3/4 kr. <hr/>

2) Da die Unterthanen dieser Gült dem von der bestandenen Koboth-Abolutions-Hofcommission unsteigerlich festgesetzten Canon eindienen, so hört der Bezug des Laudemiums in Besitzveränderungsfällen von selbst auf.

Es wird demnach vermög der bestehenden alten Gewohnheit bey Besitzveränderungen von einer ganzen Hube nur eine Umschreibungstare pr. 4 fl. 15 kr., und so stufenweise von einer halben 2 fl. 7 1/2 kr., von einer viertel 1 fl. 3 3/4 kr., und von einer mindern als 8tl Hube 20 kr. abgenommen.

3) Die Mortuar-Gebühren haben seit der Einführung der Bezirksamte, und Sistirung der Patrimonial-Berichtsbarkeiten ganz aufgehört.

4) Die Natural-Koboth ist auf den sub 1 bestimmten Betrag unsteigerlich und unwiderruflich reluiert.

5) Kleinrechte bestehen bey dieser Gült keine.

6) An Kanzleytaxen werden von den Unterthanen nach uralter Gewohnheit bezahlt:

für einen Vertrag jeder Art	.	.	.	.	1 fl. 42 kr.
= = Kaufbrief, Gewährbrief	.	.	.	.	1 = 42 =
= = Schuldbrief	.	.	.	.	— = 34 =
= = Verzicht	.	.	.	.	— = 34 =

in so ferne nämlich die Verfertigung dieser Urkunden bey dem Verwaltungsamte nachgesucht wird.

Ferners für einen Grundbuchsextract	.	.	.	.	— fl. 15 kr.
= = Intabulation, Pränotation oder Ex-	.	.	.	.	— = 7 1/2 =
tabulation	.	.	.	.	

7) Der Naturalgetreiddienst ist bey dieser Gült auf den sub 1 angezeigten Betrag unsteigerlich und unwiderrufflich reluirt.

#### IV. Lasten der Gült.

Auf landesfürstliche Steuern laut der Rechnung vom Mil. J. 1824. 39 fl 8 kr.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen diese Gült zum Verkaufe ausgebothen wird, sind folgende:

1) Wird zu deren Ankaufe Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist.

2) Denjenigen christlichen Käufern, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie solche erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der doppelten Gülte zu Statten.

3) Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den 10 Theil des Ausrufspreises als Caution bey der k. k. Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.

4) Von dem Meistbothe ist die Hälfte vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und vor der Uebergabe der Gülte zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Gülte in erster Priorität versichert, und mit 5olo verzinsset werde, binnen 5 Jahren in 5 gleichen Jahresratenzahlungen abgezahlt werden

3) Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Diejenigen, welche sich über die Erträgnisse dieser Gült Ueberzeugung verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg zu verwenden, auch können die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Werthsanschlag und die umständliche Beschreibung derselben bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungscommission eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laiabach am 8. November 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1413.

(2)

Nr. 6888.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Frau Anna Wappler, als Vormünderinn ihrer zwey minderjährigen Kinder Heinrich und Anna Wappler, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. September 1825 in Laibach verstorbenen Franz Wappler, gewesenen Haupt- Cameral- Cassier, die Tagfagung auf den 19. December 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgründe Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 d. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. November 1825.

Z. 1377.

(3)

Nr. 6516.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Joseph Rudesch, in Vertretung seiner Ehegattinn Maria Rudesch, und seiner Schwägerinn Katharina von Wolf, beyde geborne Sadnig, in die Auf fertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, vom Johann Christian Kanz an Carl Pousche, als Vormund der minderjährigen Katharina und Maria Sadnig, über einen Betrag von 250 fl. C. M. in Zwanzigern ausgestellten Wechsels, ddo. 15. July 1810, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Joseph Rudesch, der obgedachte Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 31. October 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1405.

E d i c t.

Nr. 526.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Uerspergischen Fideicomiß- Herrschaft Seisenberg wird allgemein kund gegeben: Es werde in Folge bewilligten Gesuches des Mathias Illovar von Pottol, dessen zu Pottol liegende, der löblich. Staatsherrschaft Sitich unterthänige halbe Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus freyer Hand veräußert. Zu dieser Versteigerung wird hiemit der 29. November l. J. früh 9 Uhr in loco der Realität bestimmt, und hiezu die Kauflustigen zur zahlreicheren Erscheinung eingeladen.

Die Versteigerungs- Bedingnisse werden in loco der Realität bekannt gemacht. Bez. Gericht Seisenberg am 15. November. 1825.

Z. 1402.

Die Reißjagd und Wildbahn

(2)

in den Pfarren Obergörtsch, Asp, einem Theile der Pfarre Mitterdorf und Wochaimervellach wird für das Militär- Jahr 1826, bey dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Weldeß, mit Bewilligung der Wohlthöblichen k. k. Domainen- Administration, den 15. k. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr licitando verpachtet werden.

Weldeß am 10. November 1825.

B. 1416.

(1)

# Ankündigung.

Den 21. December d. J.

wird die Ziehung der großen und beliebten  
Lotterie der

sechs Realitäten in und bey Wien,

deren

Ablösungen 335000 fl. betragen,

unabänderlich vorgenommen.

Die beträchtlichen Gewinnstel dieser Lotterie  
bestehen aus

13000 Treffern, im Gesamtbetr. v. fl. 539254

nämlich 6 Haupttreffer oder Ablö-  
sungen

					= 335000
als	1	Haupttreffer oder	.	.	= 150000
	2	detto	.	.	= 70000
	3	detto	.	.	= 40000
	4	detto	.	.	= 30000
	5	detto	.	.	= 25000
	6	detto	.	.	= 20000

Ferner

12994 Geldtreffer im Betrage von fl. 204254

diese bestehen aus

794	gezogenen Treffern	=	23944
3600	Vor- und Nachtreffer	=	56560
8000	Gratis-Lose	=	123750

diese letztern enthalten

8000 Gewinnste à 1 Duc. machen = 90000

worunter

1 Haupttreffer von 1000 Duc.

oder = 11250

unter den vorerwähnten 12994 Gewinnsten befinden sich Treffer von 6000, 4000, 1000, 800, 500, 400, 300, 200, 100 fl. und von 1000, 100, 50, 20 Ducaten. Diese Lotterie biethet dem theilnehmenden Publicum Alles dar, was bey einem solchen Spiele nur immer wünschenswerth seyn kann, und es ist gewiß jeder billigen Erwartung im höchsten Grade entsprochen, denn

1 tens wird durch die Zahl von Sechs Realitäten-Gewinnsten die Wahrscheinlichkeit viel größer, einen — als den Einzigen Haupttreffer aus einer großen Los-Masse zu gewinnen.

2 tens hat diese Lotterie 13000 Treffer, und so nach bey einer Ziehung beynah um 1000

Gewinnste mehr, als 2 andere Lotterien in 3 Ziehungen zusammen aufweisen können.

3tens haben die Gratis-Lose außerordentliche Vortheile, denn außerdem, daß eine große Anzahl derselben zwey Mahl bestimmt gewinnen muß, spielen solche auch zum dritten Mahle auf alle Haupt- und Nebentreffer mit und besetzen

4tens einen Haupttreffer von 1000 Duc., welchen keine Lotterie aufzuweisen hat.

5tens wie sehr vortheilhaft dieses Spiel ist, ergibt sich daraus, daß, wenn 6 Personen, jede mit einer Einlage von nur 40 fr. C. M. zum Ankauf eines Loses sich vereinigen, demnach jeder Theilnehmer auf die bedeutende Summe von fl. 539254 mitspielt.

Das Los zu diesem interessanten Spiel kostet nur fl. 10 W. W. oder 4 fl. C. M.

Lose und Freylose (in so lange letztere nicht ganz vergriffen seyn werden) sammt Spielplänen sind fortwährend in Laibach bey Gefertigtem zu haben.

J g n. B e r n b a c h e r,  
Tuch- und Schnittwaaren-Handelsmann.

3. 1415

E d i c t.

Nr. 968.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weixelberg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Erjauz und Consorten in Dobrova wider die Eheleute Georg und Margaretha Omachen, puncto 330 fl. M. M., die sistirt gewesene erste und zweyte Feilbietung des, den Besitzern in die Execution gezogenen liegenden und fahrenden Vermögens, als: einer zu Dobrova liegenden, der Staats Herrschaft Sitich sub Rect. Nr. 272 zinsbaren ganzen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im erhobenen Werthe pr. 829 fl. 40 kr., dann mehreren Mobilien, d. i. Haus- und Meierüstung, Vieh, Viehfutter, Getreide &c., bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsagung auf den 21. December l. J. und 21. Jänner k. J. früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls dasselbe bey der zweyten Feilbietung am 21. k. M. nicht um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten und letzten Feilbietung am 21. Jänner k. J. auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wovon die Kauflustigen mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse täglich unter den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Amtskanzley und auch bey Abhaltung der Feilbietung eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weixelberg am 6. November 1825.

3. 1419.

E d i c t.

Nr. 535.

(1) Das Bez. Gericht Herrschaft Seisenberg macht hiemit bekannt: Es sey zur Erforschung der Schuldenlast nach dem unter 31. März 1824 zu Marintshendorf verstorbenen Andre Saudnig die Tagsagung auf den 7. December 1825 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordnet worden. Es haben daher alle diejenigen, welche auf diesen Verlaß Ansprüche zu stellen gedenken, solche am gedachten Tage sogewiß anzumelden und rechtsgestend darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Seisenberg am 17. November 1825.

3. 1420.

E d i c t.

Nr. 405.

(1) Vor dem Bezirksgerichte Herrschaft Seisenberg haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des zu Schöpfendorf am 3. Februar 1824 verstorbenen Subbesizers Anton Conzillia etwas ansprechen wollen, oder dahin etwas schulden, am 6. December 1825 Vormittags um 9 Uhr sogewiß zu erscheinen, als Widrigens auf Erstere kein Bedacht genommen, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bez. Gericht Herrschaft Seisenberg am 13. November 1825.

3. 1421.

E d i c t.

Nr. 436.

(1) Alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des Anton Kraß von Loutschane aus weß immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben sich dieserwegen zu der vor diesem Gerichte auf den 5. December l. J. Vormittags 9 Uhr bestimmten Tagsagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 zu schreiben haben werden.

Bez. Gericht Herrschaft Seisenberg am 13. November 1825.

3. 1422.

E d i c t.

Nr. 532.

(1) Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche zu dem Verlasse des am 5. September l. J. zu Triebsdorf verstorbenen Ganzhüblers Anton Kerdel etwas schulden, oder bey gedachtem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas ansprechen wollen, zu der auf den 9. December 1825 bestimmten Anmeldungstagsagung zu erscheinen, widrigens gegen Erstere der Rechtsweg eingeleitet, auf Letztere aber kein Bedacht genommen werden würde.

Bez. Gericht Seisenberg am 15. November 1825.

Gubernial = Verlautbarungen.

Nr. 18211.

Z. 1406.

E u r r e n d e

des k. k. iävrischen Guberniums zu Laibach.

Die Einfuhr des der Gesundheit schädlichen sogenannten Nedenburger Obstes aus Ungarn wird allgemein verboten.

(2) Es ist wahrgenommen worden, daß das in der Einfuhr aus Ungarn, unter der Benennung „Nedenburger Obst“ vorkommende, mit Farben verzierte gedörrte Obst häufig mit solchen Farben bestrichen ist, welche der Gesundheit schädlich sind.

Ob schon aus diesem Anlasse in Ungarn die Bestreichung derley Obstes mit irgend einer Farbe bereits untersagt worden ist, so fand sich doch die hohe Hofkammer bewogen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten, dann mit der königl. ungarischen Hofkanzley die Einfuhr derley Obstes aus Ungarn in die übrigen österreichischen Provinzen mit der Weisung zu verbiethen, daß, wenn demungeachtet an der Gränze von Ungarn ein mit was immer für einer Farbe bestrichenes Obst zur Einfuhr vorkommen sollte, dasselbe ohne weiteres zurückgewiesen werden muß.

Diese Verfügung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 14. October d. J., Z. 38620, zur genauesten Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht. Laibach am 10. November 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Gubernial = Rath.

Nr. 330.

St. G. B.

S. 1410.

(1)

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung einiger Zehnten des k. k. Staatskassenamtes zu Döbbs, und zweyer Zehnten des aufgelösten Ritterlehens zu Loosdorf.

Am 9. Jänner 1826, um 9 Uhr Vormittags, werden in dem k. k. Kreisamte zu St. Pölten, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, die nachbenannten Zehnten des k. k. Staatskassenamtes zu Döbbs im Viertel ober dem Wiener Walde; ferner zwey Zehnten des aufgelösten Ritterlehens zu Loosdorf, ebenfalls im Viertel ober dem Wiener Walde, im Wege der öffentlichen Versteigerung in nachstehenden Abtheilungen zu den begesetzten Ausrufspreisen zum Verkaufe ausgetothen werden.

(Z. Bepl. Nr. 95. d. 29. November 1825.)

D

		Ausrufspreis in Conv. Münze.	
		fl.	fr.
1	Der ganze Zehent von 16 Jochen in Aubhof	350	25
2	„ halbe Zeh. von 48 $\frac{6}{8}$ Joch. in Rheinsetten	515	—
3	„ halbe Zeh. von 76 $\frac{7}{8}$ Jochen zu Gaubitzhof	468	10
4	„ ganze Zeh. von 48 $\frac{3}{8}$ Joch., und der halbe Zeh. von 20 $\frac{3}{8}$ Jochen im Dorfe St. Martin	967	20
5	„ ganze Zehent von 16 $\frac{3}{8}$ Jochen in der Pfarr St. Martin	208	5
6	„ ganze Zeh. von 9 $\frac{6}{8}$ Jochen, und der halbe Zeh. von 4 $\frac{1}{8}$ Joch. in Erlbach bey St. Martin	185	15
7	„ ganze Zehent von 54 $\frac{4}{8}$ Jochen in Eising	947	15
8	„ ganze Zehent von 48 $\frac{2}{8}$ Jochen, und der halbe Zehent von 57 $\frac{4}{8}$ Jochen in Bazenberg und Winkel	921	15
9	„ ganze Zehent von 15 $\frac{1}{8}$ Jochen, und der hal- be Zehent von 25 $\frac{3}{8}$ Jochen in Hebeten- dorf, Gelbern und Mühl	455	20
10	„ halbe Zehent von 73 $\frac{2}{8}$ Jochen in Rotting- burgstall und Nagelddt	583	35
11	„ halbe Zeh. von 49 $\frac{1}{8}$ Jochen in Obernberg	362	5
12	„ ganze Zehent von 6 $\frac{1}{8}$ Jochen, und der halbe Zehent von 61 $\frac{6}{8}$ Jochen in Ferschitz- thal und Druckerstätten	6738	10
13	„ halbe Zeh. von 10 $\frac{1}{8}$ Jochen in Wolfsberg	148	15
14	„ ganze Zehent von 32 $\frac{1}{8}$ Jochen, der halbe Zeh. von 4 $\frac{4}{8}$ Jochen und zwey Drittel des Zeh. von 52 $\frac{5}{8}$ Jochen in Ober- und Unter- Erla und in Vorgstetten	960	—
15	Zwey Drittel des Weinzeh. des aufgeldeten Ritter- lehens zu Loosdorf, von 29 $\frac{1}{4}$ Vierteln zu Inning	156	35
16	Ein Drittel des Weinzehentes des gedachten Ritter- lehens von 20 Vierteln zu Lebersdorf	43	55

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, mit der Regierungs=Circular=Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufpreises des Gegenstandes, auf den er mitzubietthen gesonnen ist, bey der Versteigerungs=Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine, auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof= und Nieder=Oesterreichischen Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs=Acte bezubringen.

Die Hälfte des Kauffchillinges ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Gegenstandes, zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann der Käufer gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von jenem Tage angerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen.

Die ausführlichen Kaufsbedingungen, die Beschreibung der Zehnten, und die rechnungsmäßigen Nachweisungen ihres Ertrages, können bey dem k. k. Kreisamte in St. Pölten, und an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auch in Wien, in dem Präsidial=Bureau der k. k. Nieder=Oesterreichischen Landesregierung eingesehen werden.

Wien den 31. October 1825.

Von der k. k. Nied. Oester. Staatsgüter=Veräußerungs=Commission.

---

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 1429.

(1)

Nr. 10880.

Zur Beystellung des im zweyten Militär=Quartale 1826 für die Werkleute des k. k. Bergwerkes Idria erforderlich werdenden Getreidbedarfs, welcher in 3000 Megen Weizen, 3000 Megen Korn und 2000 Megen Kukuruz, nach Umständen aber auch in einer kleinern Quantität bestehen dürfte, wird in Folge hohen

Gubernial-Auftrags vom 18. Erh. 24. d. M., z. Z. 19505, am 7. des nächst eingehenden Monats December Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzley dieses k. k. Kreisamtes eine Minuendo-Licitation unter den schon bekannten Modalitäten und Bedingnissen, welche indessen immerhin zu den gewöhnlichen Amtskunden bey dem k. k. Kreisamtlichen Expedite eingesehen werden können, abgehalten werden.

Alle Lieferungslustigen werden daher zur Erscheinung und Abgabe ihrer Anbothe hiermit eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 24. November 1825.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1431.

(1)

Nr. 6206.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton v. Illiaschitsch wider Gertraud Kbern, wegen schuldigen 115 fl., in die executive Feilbiethung der gegner'schen, in Einrichtungsstücken und Krämerwaaren bestehenden, auf 145 fl. 24 1/2 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien gewilliget worden, zu deren Vornahme die Feilbiethungstage auf den 16. November, 30. November und 14. December l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung der Exquirten in der Rosengasse Consc. Nr. 101 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die in die Execution gezogenen Fahrnisse weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung sind nicht alle Effecten veräußert worden.

Laibach am 24. October 1825.

---

Z. 1425.

(1)

Nr. 6883.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Suppantshitsch, Vormundes der minderjährigen Fortunat Jovioschen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem 24. August l. J. verstorbenen Fortunat Jovio, k. k. Staatsgüter-Controllor, die Tagsatzung auf den 9. Jänner 1826 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 824 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 14. November 1825.

---

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1405.

Öffentliche Warnung.

(2)

Zwischen dem 15. und 17. d. M. wurde bey dem fürstlich Wilhelm v. Auerspergischen Eisenwerk zu Hof, auß der versperrten Wohnstube des Werkzimmersmeisters eine Zeichnung von einer neu erfundenen Gebläs-Maschine, bestehend auß einem Grundriß-Kreuz- und Längen-Durchschnitt, entwendet, und da man über diese neu erfundene Gebläs-Maschine das ausschließende Privilegium eben nachzusuchen im Begriff sehet, so wird Jedermann vor dem Ankauf jener Zeichnung, oder einer allenfälligen Prioritäts-Ansichbringung hiermit gewarnt.

Eisenwerk Hof den 18. November 1825.

Ignaz von Panz.  
Director.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1955.

Z. 1427.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Präsidiums.

Die Einführung eines Imposts auf das aus Istrien ausgeführt werdende schwarze Salz betreffend.

(1) Um die Nachtheile zu beseitigen, welche gegenwärtig dem Gefälle aus der Uebertragung des in den Verschleißmagazinen zu Pirano und Capo d'Istria erkauften Salzes, nach Triest und die an Istrien gränzenden Districte, zugesüßet werden, hat die hohe Hofkammer beschloffen, vom ersten December d. J. angefangen, einen Impost von Vier und dreyßig Kreuzer von jedem Centner schwarzen Salzes, welches nicht zur Verzehrung in Istrien, sondern zur Ausfuhr über die Gränze dieser Provinz bestimmt ist, bey den Salz-Verschleißämtern zu Pirano und Capo d'Istria einheben zu lassen. Es wird also vom ersten December d. J. angefangen, alles Salz, welches bey dem küstländischen Gränz-Erdon oder bey der zwischen Triest und Capo d'Istria aufgestellten Salzpostirung vorkömmt, und nicht mit der Bouete über den berechtigten Impost bedeckt ist, zurückgewiesen, das unangemeldet betretene aber contrabandmäßig behandelt werden.

Diese Verfügung wird hiemit in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 26. October d. J. Zahl 6742, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Vom k. k. illyr. Landes-Präsidium. Laibach am 20. November 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Z. 1428.

B e r o r d n u n g.

ad Gub. Nr. 18734.

(1) Seine k. k. Majestät haben mittelst höchsten Hofdecrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 2. September d. J., Z. 5457, über die Frage, wie der Criminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol vom 18. Jänner 1818 enthaltenen Verbotthes des Waffentragens zusammentrifft, in Folge des von der k. k. Obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in Justizgeschäften, und der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrages durch auserhöchste Entschließung vom 15. Juny d. J. zu erklären befunden:

Nachdem die Uebertretung des Verbotthes in Tragung unerlaubter Waffen durch kein ausdrückliches Geseß für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt worden ist, so können auch die S. S. 28 und 29 des I. Th. St. G. B. auf derselben Fälle keine Anwendung finden, und es ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Geseßes, wegen Tragung verbotthener Waffen beizüchtigt erscheint, nach ausgestandener Criminalstrafe der zur Abstrafung eben-  
genannter Uebertretungen bestimmten Behörde zur weitern Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verurtheilten Strafe nicht nur die

(Z. Bepl. Nr. 95 d. 29. November 1825.)

E



3. 1433.

(1)

# Haupt- und Prämien = Ziehung

der Lotterie

## der beyden Häuser am Graben,

### Nro. 1122 und 1123,

bey welcher für den Haupttreffer die Summe von 300,000 fl. in 20<sup>grn.</sup>, oder W. W. fl. 750,000 gebotten wird.

## Am 4. Jänner 1826

findet sowohl die Haupt- als auch die Prämien = Ziehung dieser größten unter allen bestehenden Lotterien bestimmt und unabänderlich Statt.

Diese Ziehungen enthalten 2520 Treffer, im Betrage von fl. 348,400 in 20<sup>grn.</sup>, oder fl. 871,000 W. W.; nämlich den Haupttreffer, die beyden Häuser, oder die dafür gebothene Ablösungs = Summe von 300,000 fl. in Zwanzigern, 3 Stück pr. 1 fl., oder 750,000 fl. W. W.

Ferner:	1	Treffer zu	.	.	.	20,000	_____
	1	detto =	.	.	.	10,000	_____
	1	detto =	.	.	.	5,000	_____
	6	detto à 1000 fl.	.	.	.	6,000	_____
	10	detto = 500 =	.	.	.	5,000	_____
	10	detto = 200 =	.	.	.	2,000	_____
	30	detto = 100 =	.	.	.	3,000	_____
	40	detto = 50 =	.	.	.	2,000	_____
	2400	detto = 20 =	.	.	.	48,000	_____

851,000 fl. W. W.

Uebertrag: 851,000 fl. W. W.

Die nachfolgende Prämien = Ziehung enthält:

20 Prämien, jede à 1000 fl. . 20,000 fl. W. W.

871,000 fl. W. W.

sage; Achtmahlhundert Ein und siebenzig Tausend  
Gulden W. W.

Aus Vorstehendem ergibt sich:

1stens, daß diese Haupt- sammt der Prämien- Ziehung für sich allein eine solche Gewinnsmasse darbietet, welche diejenigen von zwey andern gewöhnlichen Lotterien aufwiegt, und den Spielern ganz eigentümliche, bey keiner andern Lotterie Statt finden könnende Vortheile gewährt, welches am deutlichsten aus dem Umstande erhellet:

2tens, daß bey dieser Lotterie, wenn sich sechs Spieler zum Ankaufe eines Loses vereinigen, (wodurch jedem derselben sein Antheil auf 2 fl. Zwanziger zu stehen kömmt), doch jeder Theilnehmer für sich beym Haupttreffer auf einen Gewinn von 50.000 fl. in Zwanzigern, oder 125,000 W. W. Anspruch hat, und außerdem noch auf sämtliche andere Geldgewinne mitspielt;

3tens, daß der Haupttreffer aus einer bekanntlich so höchst anziehenden und werthvollen, im Mittelpuncte der Hauptstadt gelegenen Realität besteht, welche ein jährliches reines Erträgniß von 18,069 fl. in Zwanzigern abwirft, und demnach zu 5 Procent gerechnet, ein Capital von mehr als 360,000 fl. in Zwanzigern, oder 900,000 fl. W. W. repräsentirt; allgemein als ein Besizthum anerkannt ist, mit welchem sich gar kein anderer, noch je zur Auspielung gebrachter Gegenstand messen kann.

Bev Abnahme von zehn Losen erhält man das erste gratis: — Das Los kostet 15 fl. W. W., das ist 6 fl. C. M.

Ul. Coitbs Söhne.

Wien, am 18. November 1825.

Lose sind zu haben in Laibach bey Joh. Ev. Wutscher,  
Handelsmann.

3. 1430.

Es ist ein Haus, bestehend in 9 Zimmern, in der Gradiska- Vorstadt aus freyer Hand zu verkaufen. Die nähere Auskunft ertheilt der Hausherr bey der Glocke Cont. Nro. 3 in der Gradiska. Laibach den 26. November 1825.

K. K. L ö t t o z i e h u n g

in Grätz am 26. November 1825: 46. 64. 89. 11. 16.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 7. December und 17. December 1825 abgehalten werden.

B e r i c h t i g u n g.

In der Rücktritts-Entsagung der zwey Realitäten Dubiecko und Gliwnica, welche in den Intel. Blättern Nro. 91, 93 und 95 unter Zahl 1358 eingeschaltet worden ist, soll in der 18. und 19. Zeile statt: "Eine so beträchtliche Anzahl Lose, im Gegenhalt mit der großen Anzahl Treffer," — gelesen werden: "Eine so geringe Anzahl Lose, im Gegenhalt mit der beträchtlichen Anzahl Treffer" ic.